

**4. Änderungstarifvertrag  
vom 9. Juni 2022  
zum TV-Ärzte/St. Georg**

Zwischen der

**Klinikum St. Georg gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Iris Minde,  
und die Geschäftsführerin / Arbeitsdirektorin Claudia Pfefferle

- einerseits -

und

**dem Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/ St. Georg in der Fassung des 3.  
Änderungstarifvertrages vom 25. Juni 2020 vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Klinikum St. Georg gGmbH (TV-Ärzte/St. Georg) in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 25. Juni 2020 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/St. Georg ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 um 1 v.H., vom 1. Juli 2022 um weitere 2 v.H. und mit Wirkung zum 1. März 2023 um weitere 2 v.H. erhöht. Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.
2. § 6 Absatz 9 Satz 1 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wie folgt geändert:
  - a. Die Worte „vier Arbeitstagen“ werden durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.
  - b. Nach Ziffer 2. wird eine neue Ziffer 3. mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„3. für die Teilnahme an der eigenen Prüfung zur Erlangung des Facharztstitels oder einer Subspezialisierung – 1 Tag.“*
3. In § 8 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Mindestens ein Wochenende im Monat (Freitag ab 23.30 Uhr bis Montag 7.00 Uhr) muss frei sein.“*
4. In § 10 Absatz 11 Satz 3 wird der Halbsatz *„jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich.“* gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Buchstabe b) wird mit Wirkung vom 1. April 2022 die Zahl „5,00“ durch die Zahl „6“ und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die Zahl „7,50“ ersetzt.
  - b. In Absatz 1 Buchstabe c) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

c. In Absatz 5 wird mit Wirkung vom 1. April 2022 die Zahl „120,00“ durch die Zahl „150“ und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die Zahl „200“ ersetzt.

6. § 12 Absatz 1 erhält mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 folgende Fassung:

*„Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:*

<b>Stufe</b>	<b>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</b>	<b>Bewertung als Arbeitszeit</b>
<i>I</i>	<i>bis zu 25 v.H.</i>	<i>65 v.H.</i>
<i>II</i>	<i>mehr als 25 bis 40 v.H.</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>III</i>	<i>mehr als 40 bis 49 v.H.</i>	<i>95 v.H.“</i>

7. § 12 Absatz 2 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgende Fassung:

*„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:*

	<b>ab 1. Januar 2022</b>	<b>ab 1. Juli 2022</b>	<b>ab 1. März 2023</b>
<i>EG IV</i>	<i>40,22 €</i>	<i>41,02 €</i>	<i>41,84 €</i>
<i>EG III</i>	<i>37,81 €</i>	<i>38,57 €</i>	<i>39,34 €</i>
<i>EG II</i>	<i>34,82 €</i>	<i>35,52 €</i>	<i>36,23 €</i>
<i>EG I</i>	<i>30,02 €</i>	<i>30,62 €</i>	<i>31,23 €“</i>

8. § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgende Fassung:

*„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“*

9. In § 28 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„Leisten Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres sowohl Nachtstunden im Bereitschaftsdienst als auch in Regelarbeit, werden zum 31.12 des jeweiligen Jahres die Stunden ermittelt, die noch nicht nach den vorstehenden Absätzen 3 oder 4 zu einem Anspruch auf Zusatzurlaub geführt haben („unverbrauchte Nachtstunden“). Resultiert der überwiegende Teil der insgesamt geleisteten Nachtarbeitsstunden aus der Ableistung von Nachtstunden in Regelarbeit, wird der Gesamtanspruch des Beschäftigten auf Zusatzurlaub für das Vorjahr auf der Grundlage des Absatz 3 einschließlich der „unverbrauchten Nachtstunden“ ermittelt. Resultiert der überwiegende Teil der insgesamt geleisteten Nachtarbeitsstunden aus der Ableistung von Nachtstunden in Bereitschaftsdienst, wird der Gesamtanspruch des Beschäftigten auf Zusatzurlaub für das Vorjahr auf der Grundlage des Absatz 4 einschließlich der „unverbrauchten Nachtstunden“ ermittelt. Ein sich aus diesem Absatz ergebender Zusatzurlaubsanspruch entsteht in dem auf die Ableistung der Nachtstunden folgenden Kalenderjahr.“*

10. § 40 Absatz wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“*

- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:*

*a) die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023,*

*b) § 10 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023*

*c) § 10 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023*

- d) §§ 10, 11 Abs. 3 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
- e) § 26 mit einer Frist von einem Monat frühestens zu dem Zeitpunkt, über den nach schriftlicher Mitteilung der ZVK Sachsen hinaus eine Verlängerung der Regelungen aus mitgliedschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.
- f) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen.
- g) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023:
- i. § 8 Absatz 2
  - ii. § 10 Absatz 11,
  - iii. § 11 Absätze 1, 5 und 6,
  - iv. § 12 Absatz 1,
  - v. § 27 Absatz 1,
  - vi. § 28 Absatz 4a“

### **§ 3**

#### **Änderung der Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz (Anlage zum 2. Änderungstarifvertrag vom 26. Februar 2018)**

In der Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz wird in Ziffer 5. die Passage „30. Juni 2022“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Leipzig, den

Dresden, den 07.02.2023

---

Claudia Pfefferle  
Klinikum St. Georg gGmbH

---

Torsten Lippold  
Marburger Bund Sachsen

---

Dr. Iris Minde  
Klinikum St. Georg gGmbH

**Anlage zu § 18 Abs. 1 (Entgelttabelle)**

Entgelttabelle gültig vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 (+ 1 v.H.)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	9.309,00 €	9.984,00 €	10.184,00 €				
EG III	7.915,00 €	8.383,00 €	9.034,00 €	9.471,00 €			
EG II	6.327,00 €	6.858,00 €	7.320,00 €	7.600,00 €	7.864,00 €	8.138,00 €	8.400,00 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	4.783,00 €	5.052,00 €	5.246,00 €	5.590,00 €	5.991,00 €	6.155,00 €	

Entgelttabelle gültig vom 1. Juli 2022 bis 28. Februar 2023 (+ 2 v.H.)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	9.495,00 €	10.184,00 €	10.388,00 €				
EG III	8.073,00 €	8.551,00 €	9.215,00 €	9.660,00 €			
EG II	6.454,00 €	6.995,00 €	7.466,00 €	7.752,00 €	8.021,00 €	8.301,00 €	8.568,00 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	4.879,00 €	5.153,00 €	5.351,00 €	5.702,00 €	6.111,00 €	6.278,00 €	

## Entgelttabelle gültig ab dem 1. März 2023

(+ 2 v.H.)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	9.685,00 €	10.388,00 €	10.596,00 €				
EG III	8.234,00 €	8.722,00 €	9.399,00 €	9.853,00 €			
EG II	6.583,00 €	7.135,00 €	7.615,00 €	7.907,00 €	8.181,00 €	8.467,00 €	8.740,00 €
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	4.977,00 €	5.256,00 €	5.458,00 €	5.816,00 €	6.233,00 €	6.404,00 €	